

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum Juli 2003 bis Juni 2005

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24. Oktober 2005 gemäß Beschluss vom 25. Januar 1990 (Bundestagsdrucksache 11/6074).

Auszug relevanter Passagen aus der offiziellen Bundestags-Drucksache 16/21 zur möglichen Unterzeichnung der Bioethik-Konvention des Europarates sowie der Zusatzprotokolle,

erstellt von Chr. Frodl, Interessengemeinschaft Kritische Bioethik Bayern, 21.11.05

www.bioethik-konvention.de (Infoportal zur Bioethik-Konvention des Europarates)

12-seitige Originaldrucksache komplett abrufbar unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/000/1600021.pdf>

....

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

....

Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Sowohl die Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ des Deutschen Bundestages als auch der Nationale Ethikrat befassen sich mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen, deren Regelung in dem Übereinkommen zu Diskussionen in Deutschland geführt hat. Stellungnahmen dieser Gremien, die die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen will, liegen noch nicht vor.

....

Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot

des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

....

Nr. 186: Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

....

Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Deutschland hat sich intensiv an der Erarbeitung des Protokolls beteiligt und begrüßt die Fortschritte, die mit dem Protokoll für den Schutz von Probanden in der biomedizinischen Forschung erreicht werden.

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle, welche die Grundsätze des Übereinkommens konkretisieren und weiterentwickeln, setzt die Ratifikation des Übereinkommens selbst voraus. Die Bundesrepublik Deutschland, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet hat, kann daher auch nicht die von ihr wesentlich mitgestalteten Zusatzprotokolle unterzeichnen. Die in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum anhaltende Diskussion über das Übereinkommen betrifft insbesondere die im Abkommen – wenn auch unter strengen Voraussetzungen – zugelassene fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen und die Regelungen zum Schutz von Embryonen. Die Bundesregierung will bei ihrer Meinungsbildung etwaige Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Ethik und Recht der modernen Medizin“ und des Nationalen Ethikrats berücksichtigen, die sich derzeit mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen befassen.

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.